

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 22.12.2015, Nr. 35/2015 (Sonderausgabe)

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Kreises Herford

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 217 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung  | Seite 2 |
| 218 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Klinikums Herford  | Seite 2 |
| 219 | Bekanntmachung der 17. Änderungssatzung des Kreises Herford vom 16.12.2015 zur „Satzung des Kreises Herford über die Erhebung von Gebühren für die Schadstoffsammlung und –entsorgung aus privaten Haushalten vom 17.03.1997“ | Seite 4 |

#### Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 220 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 10.44 „Klinikumsgelände Auf dem Dudel“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB                                    | Seite 5  |
| 221 | Bekanntmachung der 2. Satzung vom 21.12.2015 zur Änderung der „Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012“   | Seite 7  |
| 222 | Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011“ vom 21.12.2015 | Seite 9  |
| 223 | Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung eines Anschlussbeitrages für die Entwässerungsanlage der Stadt Herford (Entwässerungsanschlussbeitragsatzung) vom 13.09.1978“ vom 16.12.2015            | Seite 11 |
| 224 | Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 21.12.2015  | Seite 12 |
| 225 | Gebührentarif vom 21.12.2015 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herford vom 06.12.2011  | Seite 14 |
| 226 | Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2015 vom 14.12.2015  | Seite 17 |
| 227 | Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford vom 21.12.2015  | Seite 19 |
| 228 | Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Herford vom 07.11.1986“ vom 16.12.2015   | Seite 26 |
| 229 | Bekanntmachung der 2. Satzung vom 21.12.2015 zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012“   | Seite 29 |

#### Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 230 | Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung                            | Seite 30 |
| 231 | Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen |          |

	aus besonderem Anlass vom 15.12.2015	Seite 30
232	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 39 „An der Wilhelmstraße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung -	Seite 30
<b>Bekanntmachungen der Stadt Löhne</b>		
233	Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 25.11.2015	Seite 33
234	Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von Aussiedlern vom 25.11.2015	Seite 34
235	Bekanntmachung der 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangshäusern für die Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Löhne vom 25.11.2015	Seite 35
236	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Aqua Magica Bad Oeynhaus & Löhne GmbH	Seite 36
237	Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Löhne (Sondernutzungssatzung) vom 14.12.1999 / 18.12.2001	Seite 37
238	Widerspruch bei Meldedaten	Seite 38
239	Bekanntmachung der 22. Änderungssatzung zur „Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne vom 20. November 1980“ vom 17.12.2015	Seite 40
240	Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Löhne vom 17.12.2015	Seite 41

## Bekanntmachungen des Kreises Herford

**217**

### Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

**218**

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Klinikums Herford

Der Verwaltungsrat der Klinikum Herford AöR hat am 22.06.2015 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Klinikums zum 31.12.2014 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss für das Klinikum Herford, Anstalt des öffentlichen Rechts, der in der Bilanz zum 31.12.2014 in

Aktiva und Passiva mit je	€	131.605.552,75
und in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von	€	771.130,93

abschließt, fest.

Der Jahresabschluss wird

in Höhe von 771.130,93 € für kleinere Baumaßnahmen auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und können auf der Internetseite [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) unter der Rubrik Rechnungslegung / Finanzberichte nach Abschluss des Publikationsverfahrens durch den Bundesanzeiger eingesehen werden.

**Der Bestätigungsvermerk der BDO Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, vom 18. Mai 2015 lautet wie folgt:**

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — des Krankenhausträgers Klinikum Herford — Anstalt des öffentlichen Rechts —, der zugleich der Jahresabschluss des Klinikums Klinikum Herford nach KHG ist, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhausträgers, der zugleich die Lage des Klinikums darstellt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhausträgers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand gemäß § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhausträgers und des Klinikums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Klinikums und des Krankenhausträgers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Klinikums und des Krankenhausträgers und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Köln, 18. Mai 2015

**BDO AG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

gez. ppa. Hollweck  
Wirtschaftsprüfer

gez. J. Müller  
Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung über den Jahresabschluss und den Lagebericht der Klinikum Herford AöR sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Aktiengesellschaft vom 18. Mai 2015 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 09. Dezember 2015

**Klinikum Herford  
Anstalt des öffentlichen Rechts**

gez. Eversmeyer  
Vorstand

gez. Küster  
Vorstand

**219**

**Bekanntmachung der 17. Änderungssatzung des Kreises Herford vom 16.12.2015 zur  
„Satzung des Kreises Herford über die Erhebung von Gebühren für die  
Schadstoffsammlung und –entsorgung aus privaten Haushalten vom 17.03.1997“**

Gemäß § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.646/SGV.NW.2021) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.69 S. 712/SGV.NW.610) i.V.m. § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV.NW.S. 250/SGV.NW.74) und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford -in den jeweils gültigen Fassungen- hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 11.12.2015 folgende Änderung der Gebührensatzung vom 17.03.1997 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Herford über die Erhebung von Gebühren für die Schadstoffsammlung und –entsorgung aus privaten Haushalten vom 17.03.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,90 € je Einwohner und Jahr.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet, der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, 16.12.2015

gez. Jürgen Müller  
Landrat

## Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

220

### **Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 10.44 „Klinikumsgelände Auf dem Dudel“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10.44 „Klinikumsgelände Auf dem Dudel“ gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 BGBl I. S. 2414, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 BGBl I. S. 1474.**

**Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.**

**Grundlage für die Offenlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Planentwurfes und der Begründung (einschl. Umweltbericht) vom 26.10.2015.**

**Abweichend vom Aufstellungsbeschluss wird das Plangebiet um die Flurstücke 670 (Flur 79), 115, 116, 117, 6, 148, 147, 342, 255, 10, 188, 569, 333, 325, 254, Teile 426 (Taubenweg), 581, 636, 618, 218, 579, 619, 599 erweitert (Wohngebietsflächen nördlich der Schwarzenmoorstraße).**

**Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Tabelle, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt ist, zur Kenntnis.“**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gelände des Klinikums Herford sowie nördlich der Schwarzenmoorstraße angrenzende wohngenutzte Bereiche. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Herford in den Fluren 77, 78 und 79 und hat eine Größe von rd. 14,6 ha.

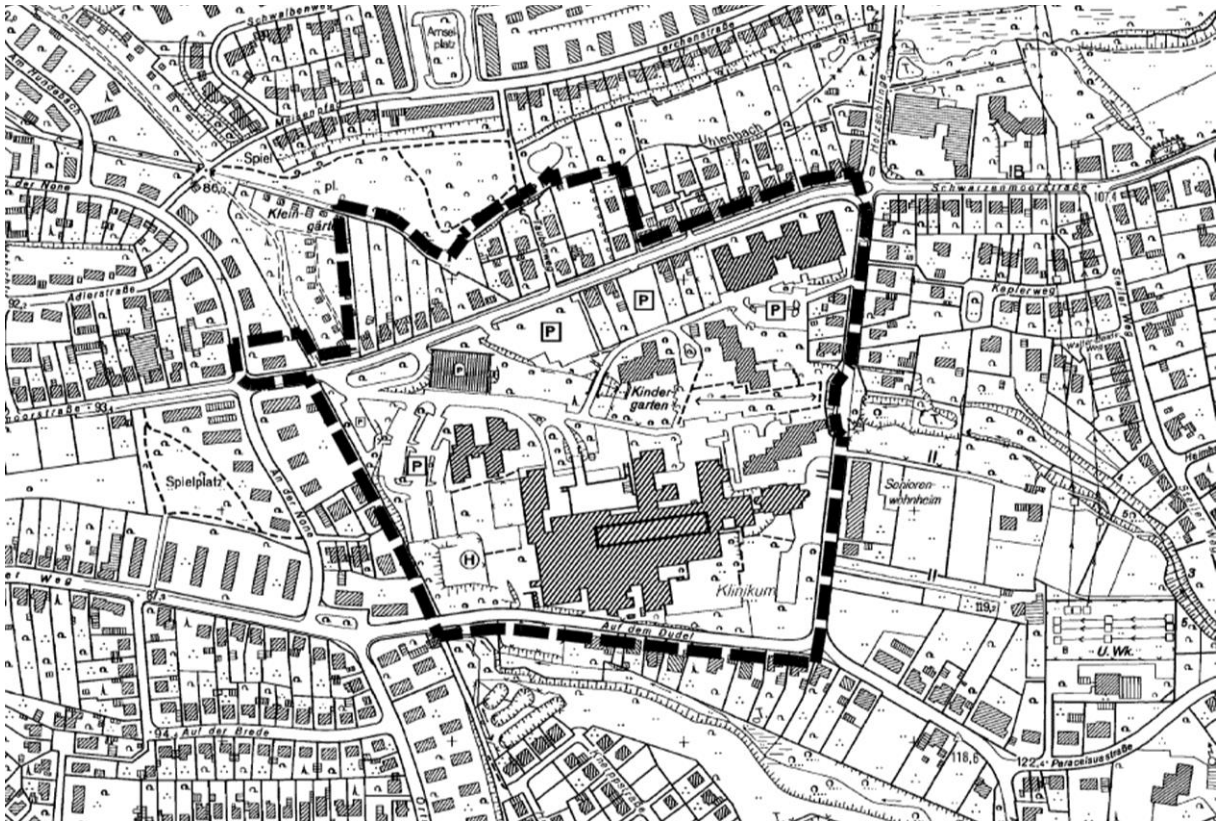
Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 670, einen Teilabschnitt der nördlichen Grenze des Flurstücks 433 (Schwarzenmoorstraße), die westliche Grenze des Flurstücks 115, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 115, 116, 117, 148 und 147, einer Querung durch das Flurstück 586, der nördlichen Grenze des Flurstücks 254, 325, 426 (Taubenweg), 581, 636 und 618, der östlichen Grenzen der Flurstücke 618, 619 und die nördliche Grenze des Flurstücks 433 (Teilbereich der Schwarzenmoorstraße);

im Osten: ausgehend von dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 34 das Flurstück 433 (Schwarzenmoorstraße) in südöstlicher Richtung durchschneidend entlang der Westseite des Flurstücks 644 (vorm Holzschlinge) bis zur Verlängerung der Ostseite des Flurstücks 639 auf die südliche Grenze des Flurstücks 197 (Auf dem Dudel);

im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 639 und die Verlängerung dieser Flurstücksgrenze nach Süden auf die südliche Grenze des Flurstücks 197 (Auf dem Dudel), die westliche Grenze des Flurstücks 433 (Schwarzenmoorstraße) sowie die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 670.

Die Straßenverkehrsflächen Schwarzenmoorstraße sowie Auf dem Dudel sind, in den an das Gelände des Klinikums angrenzenden Teilbereichen, Bestandteil des Geltungsbereichs. Der verbindliche Geltungsbereich ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Grundlage für die Offenlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Planentwurfs und die Begründung (einschließlich Umweltbericht) vom 26.10.2015.

Der Bebauungsplan besteht aus:

dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen und den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist gem. § 9 (8) BauGB beigefügt und ist unterteilt in:

Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung und

Teil B: Umweltbericht (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Oktober 2015)

Die umweltbezogener Informationen im Umweltbericht beziehen sich auf:

- Das Schutzgut Mensch in Bezug auf die Geräuschemissionen und – immissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr sowie den Einsatz des Martinshorns auf der Schwarzenmoorstraße und den Straßen „Vorm Holzschlinge“ sowie „Auf dem Dudel“. Hierzu liegt ein Schallgutachten vor. Zudem werden die Lichtimmissionen an der angrenzenden Wohnbebauung betrachtet. Auch dazu liegt ein Gutachten vor.
- Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft, biologische Vielfalt, Artenschutz (Bewertung des Gehölzbestandes, potentielle Quartiere für Fledermäuse und Vögel. Hierzu liegt eine Artenschutzprüfung vor)
- Die Schutzgüter Luft, Klima und Boden (Bewertung über die Auswirkung der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb).

Zusätzlich werden dem Bebauungsplan folgende Gutachten beigefügt, die umweltrelevante Informationen enthalten:

- Verkehrsgutachten in Bezug auf den durch das Klinikum verursachten Auto- und Lieferverkehr; Röver Beratende Ingenieure VBI, Gütersloh, Fortschreibung April 2015
- Schalltechnisches Gutachten in Bezug auf den Lärmschutz; AKUS GmbH, Bielefeld, 2. Fortschreibung Mai 2015
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Bezug auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten; Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Oktober 2015

Zielsetzung der Planung ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für das Klinikumsgelände, um die Erweiterung und Umorganisation des Klinikums Herford städtebaulich und in seiner Nachbarschaft integriert zu gestalten und zu ordnen. Dazu erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung

„Klinikgelände“ als Grundlage für zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten und die Festsetzung von angrenzenden Häusern als Reine (WR) und Allgemeine (WA) Wohngebiete mit dem Hinweis auf eine Lärmvorbelastung.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Entwurfsunterlagen in der Zeit

**vom 04.01.2016 bis einschließlich 03.02.2016**

im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung einsehen. Sie haben die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Fragen beantwortet Frau Lieberum gerne auch nach telefonischer Vereinbarung unter 05221/189-4148. Anregungen zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 10.44 „Klinikumsgelände auf dem Dudel“ vom 25.11.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 11.12.2015

gez. Tim Kähler

Bürgermeister

**221**

### **Bekanntmachung der 2. Satzung vom 21.12.2015 zur Änderung der „Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Herford am 11.12.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kosten-deckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2014 beschlossen:

Die Satzung der Hansestadt Herford über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012 in der Fassung der Änderung vom 15.12.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

#### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Benutzungsgebühren betragen pro Jahr für den Restmüll (graue Tonne)

bei 4-wöchentlicher Entleerung der System-Müllgefäße:

(2.1) für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 60 l / oder 120 l-Behälter mit entsprechendem Einsatz (graue Tonne mit rotem oder andersfarbigem Deckel)

35,34 €

(2.2)	für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 120 l (graue Tonne mit rotem oder andersfarbigem Deckel)	70,67 €
-------	--	---------

bei 14-täglicher Entleerung:

(2.3)	für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 120 l	141,34 €
-------	---	----------

(2.4)	für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 240 l	282,69 €
-------	---	----------

(2.5)	für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 660 l	1.554,79 € (wöchentlich) 777,40 € (14-täglich)
-------	---	---

(2.6)	für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	2.591,32 € (wöchentlich) 1.295,66 € (14-täglich)
-------	---	---

(4) Die Benutzungsgebühren betragen pro Jahr bei 14-täglicher Leerung der Müllgroßbehälter für Bioabfall (grüne Tonne):

(4.1)	für einen Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l (oder 120 l-Behälter mit entsprechendem Einsatz)	50,97 €
-------	---	---------

(4.2)	für einen Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l	101,94 €
-------	---	----------

(4.3)	für einen Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l	203,88 €
-------	---	----------

Abs. 6 und Abs. 7 werden zu Abs. 5 und Abs. 6.

(7)	Für die Abfuhr von Sperrgut betragen die Gebühren:	
	je Müllsack	3,00 €
	Sperrgut bis 0,5 m³	6,00 €
	Sperrgut bis 1,0 m³	12,00 €
	jeder weitere m³	12,00 €
	Haushaltsgroßgeräte	0,00 €

Bei Abholung des Sperrgutes wird eine Anfahrts- pauschale von	10,00 €
-unabhängig von der Sperrgutmenge- erhoben	

## Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 21.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 21.12.2015 zur Änderung der „Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann



die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 21.12.2015  
gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

## 222

### **Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011“ vom 21.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) in der derzeit geltenden Fassung und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford am 11.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung: Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 4	Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontmeter jährlich:	
	1. für innerörtliche und überörtliche Straßen mit überwiegend örtlichem Verkehr	
	1.1 bei 1 x wöchentlicher Reinigung	0,96 €
	1.2 bei 2 x wöchentlicher Reinigung	2,24 €
	1.3 bei 4 x wöchentlicher Reinigung	2,88 €
	1.4 bei 7 x wöchentlicher Reinigung	6,58 €
	2. für Anliegerstraßen	1,94 €
	3. für Fußgängerstraßen	
	3.1 bei 1 x wöchentlicher Reinigung	1,30 €
	3.2 bei 5 x wöchentlicher Reinigung	5,00 €
	3.3 bei 7 x wöchentlicher Reinigung	10,16 €
	4. Promenaden und Wälle bei 1 x wöchentlicher Reinigung	1,22 €
	5. Zusätzlich werden für die Winterwartung unabhängig von der Reinigungshäufigkeit jährlich je Meter Berechnungseinheit:	
	5.1 für die Straßen der Winterdienststufe I	0,00 €
	5.2 für die Straßen der Winterdienststufe II	0,00 €

erhoben.

## Artikel 2

In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-gebühren in der Hansestadt Herford vom 24.06.2015 werden folgende Änderungen/Festsetzungen vorgenommen:

Änderung des Straßenverzeichnisses ab 01.01.2016

alt	neu	Straße	Begrenzung
<b>Stadtgebiet</b>			
01W2	01W2	Bünder Fußweg	von Bünder Straße bis Umgehungsstraße
01W2	01W0	Bünder Fußweg	von Umgehungsstraße B61/B239 bis Stadtgrenze
<b>Diebrock / Eickum</b>			
01W2	01W0	Wichelweg	
01W2	01W0	Im Siederdissen	
01W2	01W0	Südbachweg	
01W2	01W0	Im Brokfeld	
<b>Falkendiek</b>			
01W1	01W0	Am Homberg	
01W0	01W1	In der Quelle	
01W0	01W1	Voßkuhlenstraße	von Falkendieker Straße bis In der Quelle
01W0	01W0	Voßkuhlenstraße	von In der Quelle bis Löhner Straße
<b>Schwarzenmoor</b>			
11W1	11W1	Amselstraße	von Landsberger Straße bis Amselstraße 28/41
01W1	01W1	Amselstraße	von Amselstraße 30/45 bis In der Kuhle

## Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011“ vom 21.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 21.12.2015  
gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der  
„Satzung über die Erhebung eines Anschlussbeitrages für die Entwässerungsanlage  
der Stadt Herford (Entwässerungsanschlussbeitragsatzung) vom 13.09.1978“  
vom 16.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW.1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) i.V.m. der Satzung der Stadt Herford über die Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages für die Entwässerungsanlage der Stadt Herford (Entwässerungsanschlussbeitragsatzung) vom 13.09.1978 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.2004 hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 11.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung eines Anschlussbeitrages für die Entwässerungsanlage der Stadt Herford (Entwässerungsanschlussbeitragsatzung) vom 13.09.1978 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. Zu § 2

In § 2 Abs. 1 werden die Worte „ tatsächlich und rechtlich“ vor „ an die Abwasseranlage“ eingefügt.

2. Zu § 3

In § 3 Abs. 8 werden die zusätzlich aufgeführten DM-Beträge gestrichen.

§ 3 wird um folgenden Absatz 9 ergänzt:

Wird bei Gewerbegrundstücken gem. § 8 Abs. 5 der Satzung der Stadt Herford über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) der Bau von Regenrückhaltmaßnahmen für Niederschlagswasser vor dessen Einleitung in die Kanalisation gefordert, reduziert sich der Kanalanschlussbeitrag wie folgt:

Bei Beschränkung des Abflusses auf den natürlichen Landabfluss wird der Kanalanschlussbeitrag für die Einleitung von Regenwasser in die Kanalisation um 60% reduziert.

Bei Beschränkung des Abflusses aufgrund eines Versiegelungsgrades von mehr als 40% der Grundstücksfläche wird der Kanalanschlussbeitrag für die Einleitung von Regenwasser in die Kanalisation um 40% reduziert.

3. Zu § 5

In § 5 werden die Worte „der Entstehung der Beitragspflicht“ durch „der Bekanntgabe des Bescheides“ ersetzt. Der letzte Halbsatz „bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig“ wird ersatzlos gestrichen.

4. Zu § 8

In § 8 Abs. 2 + 3 wird jeweils hinter „Hansestadt Herford“ „( IAB - Sparte Abwasser )“ eingefügt.

In § 8 Abs. 4 wird das Wort „ Zugang“ durch „ Bekanntgabe“ ersetzt.

In § 8 Abs. 5 werden der Halbsatz „bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig“ und der letzte Absatz ersatzlos gestrichen.

5. In der gesamten Satzung wird der Begriff „Stadt Herford“ durch „Hansestadt Herford“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung eines Anschlussbeitrages für die Entwässerungsanlage der Stadt Herford (Entwässerungsanschlussbeitragssatzung) vom 13.09.1978“ vom 16.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 16.12.2015  
gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

**224**

## **Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 21.12.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 6 Abs. 2 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 11. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Hansestadt Herford betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransportes- und der Notfallrettung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Rettungsdienstbedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Herford in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert am 23.03.2012.

### **§ 2**

#### **Umfang der Benutzung**

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Herford und die Personen, die in Herford verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Krankentransport- und Rettungsdienst der Hansestadt Herford im Rahmen der verfügbaren Einsatzfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

Das gilt auch für Einwohnerinnen und Einwohner des Teilgebietes der Gemeinde Hiddenhausen, für das die Hansestadt Herford die Aufgaben des Krankentransport- und Rettungsdienstes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Herford übernommen hat.

Das Recht der Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als der Rettungsdienst der Hansestadt Herford außerhalb der oben genannten Bereiche auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

### § 3

#### Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Krankentransportes und die Notfallrettung werden folgende Gebühren erhoben:

#### I. Krankentransport

##### Krankentransportwagen (KTW)

<b>Grundgebühr je Einsatz :</b>	<b>176,52 €</b>
<b>Gebühren je km:</b>	<b>1,58 €</b>

Bei Sammeltransporten (Fahrten mit mehreren Personen) werden die Gebühren entsprechend geteilt. Die Gebühren werden bei einer Abrechnung nach gefahrenen Kilometern für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Krankenfahrt und Rückfahrt) berechnet.

#### II. Notfallrettung

##### Rettungswagen (RTW)

<b>Grundgebühr je Einsatz:</b>	<b>262,31 €</b>
<b>Gebühren je km:</b>	<b>1,59 €</b>

Die Gebühren werden bei einer Abrechnung für den Einsatz nach gefahrenen Kilometern für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt ggf. Transport und Rückfahrt) berechnet.

##### Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

##### **Beförderung des Notarztes zur Einsatzstelle:**

<b>Grundgebühr je Einsatz:</b>	<b>362,66 €</b>
<b>Gebühren je km:</b>	<b>3,86 €</b>

Die Gebühren werden bei einer Abrechnung für den Einsatz nach gefahrenen Kilometern für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt ggf. Transport und Rückfahrt) berechnet.

Bei Sammeltransporten (Fahrten mit mehreren Personen) und bei Behandlungen mehrerer Personen vor Ort werden die Gebühren entsprechend geteilt.

#### III. Wartezeit

Die erste Viertelstunde ist gebührenfrei.

Für jede weitere angefangene Viertelstunde wird eine Gebühr von **14,50 €** erhoben.

Übersteigt die voraussichtliche Wartezeit die doppelte Fahrzeit, fährt der Wagen zum Standort zurück. Das gilt nicht, wenn die Wartezeit weniger als 30 Minuten beträgt. Für das Abholen des Kranken wird sodann die volle Gebühr noch einmal erhoben.

#### IV. Gebühren für Reinigung und Desinfektion

<b>1. Reinigung</b>	<b>31,88 €</b>
<b>2. Desinfektion</b>	<b>47,81 €</b>

Die Mitnahme einer Begleitperson ist frei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

### § 4

#### Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Hansestadt Herford.

## § 5

### Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig ist, wer den Krankentransportdienst und die Notfallrettung der Hansestadt Herford in Anspruch genommen oder zu einer Krankenfahrt bestellt hat bzw. der für den Benutzer oder Besteller Unterhaltungspflichtige. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarte Abrechnungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

Im Falle missbräuchlicher Bestellung / Alarmierung des Krankentransportes oder der Notfallrettung ist der Verursacher gebührenpflichtig; er hat die Normalgebühr zu zahlen.

## § 6

### Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Herford zu entrichten.

## § 7

### Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 01.01.2013 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 21.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 21.12.2015

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

## 225

### **Gebührentarif vom 21.12.2015 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herford vom 06.12.2011**

Gemäß § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herford werden die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung wie folgt festgesetzt:

#### 1. **Nutzungsgebühren für Wahlgräber (für 25 Jahre Nutzungszeit)**

Nr.	Text	Gebühr Euro 25 Jahre	Gebühr Euro pro Jahr
<b>1.1</b>	<b>Wahlgräber für Erdbestattung</b>		
1.1.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrab	1.500,00	60,00

1.1.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Doppelgrab	3.025,00	121,00
1.1.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – 3 – 6 Grabstellen	4.425,00	177,00
1.1.4	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – 7 – 9 Grabstellen	5.850,00	234,00
1.1.5	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – 10 und mehr Grabstellen	7.250,00	290,00
1.1.6	Wahlgrab für Erdbestattung für Verstorbene bis zu 3 Jahren	750,00	30,00
1.1.7	Staudenwahlgrab mit einheitlicher Grabplatte oder einheitlichem Grabstein für Verstorbene über 3 Jahren incl. Beschriftung und Pflege	4.925,00	197,00
1.1.8	Staudenwahlgrab mit einheitlicher Grabplatte oder einheitlichem Grabstein für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Beschriftung und Pflege	2.450,00	98,00
<b>1.2</b>	<b>Urnenwahlgräber für Urnenbestattung</b>		
1.2.1	Urnenwahlgrabstätte – Einzelgrab	1.425,00	57,00
1.2.2	Urnenwahlgrabstätte – Doppelgrab	2.825,00	113,00
1.2.3	Urnenwahlgrabstätte – 3 – 6 Grabstellen	4.250,00	170,00
1.2.4	Urnenstaudenwahlgrab mit einheitlicher Grabplatte oder einheitlichem Grabstein incl. Beschriftung und Pflege	3.125,00	125,00
<b>1.3.</b>	<b>Grabkammer in Urnenstelen</b>	2.750,00	110,00
<b>1.4</b>	<b>Sondergrabstätte nach § 26 a (1) der Friedhofssatzung (Denkmal)</b>		
1.4.1	Sondergrabstätte für Erdbestattung 3 – 6 Grabstellen	4.425,00	177,00
1.4.2	Sondergrabstätte für Erdbestattung 7 – 9 Grabstellen	5.850,00	234,00
1.4.3	Sondergrabstätte für Erdbestattung 10 und mehr Grabstellen	7.250,00	290,00
1.5.	Verlängerung der Nutzungszeit Ist für die Gewährleistung der vorgeschriebenen Ruhezeit die Verlängerung des Nutzungsrechtes notwendig oder wird aus anderen Gründen eine Nutzungsverlängerung beantragt, so ist der auf die Verlängerungszeit entfallende Teilbetrag der für das Wahlgrab gültigen Nutzungsgebühren zu zahlen		

## 2. Nutzungsgebühren für Reihengräber, Aschestreu- u. Aschegrabfelder (für 25 Jahre Ruhezeit)

<b>2.1</b>	<b>Reihengräber für Erdbestattung</b>	
2.1.1	für Verstorbene über 3 Jahre	1.450,00
2.1.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	725,00
2.1.3	Rasengrab mit einheitlicher Grabplatte bzw. Grabstein für Verstorbene über 3 Jahre incl. Beschriftung und Pflege	3.725,00
2.1.4	Rasengrab mit einheitlicher Grabplatte bzw. Grabstein für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Beschriftung und Pflege	1.850,00
2.1.5	Rasengrab ohne Grabmal für Verstorbene über 3 Jahre incl. Pflege	2.750,00
2.1.6	Rasengrab ohne Grabmal für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Pflege	1.375,00
<b>2.2</b>	<b>Erdreihengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage</b>	
2.2.1	Reihengrab anonym für Verstorbene über 3 Jahre incl. Pflege	1.700,00
2.2.2	Reihengrab anonym für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Pflege	800,00
2.2.3	Gemeinschaftsreihengrab für Verstorbene über 3 Jahre mit gemeinsamem Grabmal incl. Beschriftung und Pflege	1.750,00
2.2.4	Gemeinschaftsreihengrab für Verstorbene bis zu 3 Jahren mit gemeinsamem Grabmal incl. Beschriftung und Pflege	875,00
2.2.5	Pflegegrab für Erdbestattung in einer gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlage mit Pflegevertrag	1.425,00
<b>2.3</b>	<b>Urnengräber</b>	
2.3.1	Urnenreihengrab	1.400,00
2.3.2	Urnenrasenreihengrab mit einheitlicher Grabplatte bzw. Grabstein incl. Beschriftung und Pflege	2.275,00
2.3.3	Urnenrasenreihengrab ohne Grabplatte oder -stein incl. Pflege	2.025,00
<b>2.4</b>	<b>Urnengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage</b>	
2.4.1	Urnengemeinschaftsgrab anonym incl. Pflege	1.500,00
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab mit gemeinsamem Grabmal incl. Beschriftung und Pflege	1.600,00

2.4.3	Urnengrab in einer gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlage mit Pflegevertrag	1.375,00
<b>2.5</b>	<b>Gemeinschaftsgrab für Tot- und Fehlgeburten</b>	0,00
<b>2.6</b>	<b>Aschegrabfeld (Baumbestattung)</b>	1.375,00
<b>2.7</b>	<b>Aschestreufeld incl. Pflege</b>	1.350,00

### 3. Bestattungsgebühren

<b>3.1</b>	<b>Erdbestattung für Verstorbene über 3 Jahre (incl. Grabausschmückung)</b>	803,00
<b>3.2</b>	<b>Erdbestattung für Verstorbene bis zu 3 Jahren (incl. Grabausschmückung)</b>	506,00
<b>3.3</b>	<b>Erdbestattung einer Totgeburt (incl. Grabausschmückung)</b>	506,00
<b>3.4</b>	<b>Bestattung einer Urne oder Asche</b>	445,00
<b>3.5</b>	<b>Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer</b>	324,00
<b>3.6</b>	<b>Beisetzung einer Asche auf dem Aschestreufeld</b>	324,00

### 4. Gebühren für Um- und Ausbettungen

<b>4.1</b>	<b>Umbettung einer Leiche für eine Obduktion und Wiederbestattung</b>	
4.1.1	für Verstorbene über 3 Jahre	1.606,00
4.1.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	1.012,00
4.1.3	für eine Urne	890,00
<b>4.2</b>	<b>Ausbettung zwecks Überführung auf einen anderen, nicht städtischen Friedhof</b>	
4.2.1	für Verstorbene über 3 Jahre	803,00
4.2.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	506,00
4.2.3	für eine Urne	445,00

### 5. Benutzungsgebühren

<b>5.1</b>	<b>Benutzung der Friedhofskapelle (incl. Ausschmückung, Sonderbeleuchtung und Orgelnutzung)</b>	
5.1.1	Kapelle Ewiger Frieden	349,00
5.1.2	Kapellen Hermannstraße und Stadtteile	174,00
5.1.3	Benutzung des Verabschiedungsraumes oder des Vorraumes für Trauerfeiern	87,00
<b>5.2</b>	<b>Benutzung der Leichenkammer</b>	106,00
<b>5.3</b>	<b>Benutzung des Obduktionsraumes</b>	
5.3.1	zur Feststellung der Todesursache	385,00
5.3.2	für rituelle Waschungen	115,00

### 6. Gebühren für Sonderleistungen

<b>6.1</b>	<b>Sargträger</b>	
6.1.1	Trägerkosten je Träger	81,00
6.1.2	Trägerkosten für Verstorbene über 3 Jahre ( <b>6 Träger</b> )	484,00

### 7. Verwaltungsgebühren

7.1	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Einfassung	26,00
7.2	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung von liegenden Grabgedenkzeichen (Kissensteinen)	26,00
7.3	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung von stehenden Grabgedenkzeichen	130,00
7.4	Ausstellung / Erneuerung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	52,00
7.5	Umschreiben von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	26,00
7.6	Teilung von Wahlgrabstätten	52,00



7.7	Genehmigung von Ausgrabungen von Toten Gebühr entspr. jeweils gültiger allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung NRW (Tarifstelle 10.14.10)	
-----	--	--

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Gebührentarif außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Gebührentarif vom 21.12.2015 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herford vom 06.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 21.12.2015

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

**226**

**Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung  
der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2015 vom 14.12.2015**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Hansestadt Herford mit Beschluss vom 11.12.2015 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 26.05.2015 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	165.740.794	3.424.159	0	169.164.953
Aufwendungen	177.569.334	685.522	0	178.254.856
<b>Finanzplan</b> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	159.168.749	3.424.159	0	162.592.908
Auszahlungen	167.983.164	431.503	0	168.414.667

<u>aus der Investitions-</u> <u>tätigkeit:</u>				
Einzahlungen	10.900.244	0	0	10.900.244
Auszahlungen	10.165.400	0	0	10.165.400
<u>aus der Finanzierungs-</u> <u>tätigkeit:</u>				
Einzahlungen	15.265.203	0	0	15.265.203
Auszahlungen	15.861.844	0	0	15.861.844

## § 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

## § 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.828.540 € um 2.738.637 € vermindert und damit auf 9.089.903 € festgesetzt.

## § 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

## § 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Herford, den 19.11.2015

Aufgestellt:

**Dieter Wulfmeyer**  
**(Stadtkämmerer)**

Festgestellt:

**Tim Kähler**  
**(Bürgermeister)**

### Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO kann gegen diese Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 14.12.2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 15.12.2015 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.12.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer

105 (Abt. Kämmerei, Steuern und Stadtkasse) öffentlich aus und ist unter der Adresse „<http://www.herford.de>“ im Internet verfügbar.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 14.12.2015

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

## 227

### **Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford vom 21.12.2015**

Aufgrund der § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV.NRW. 1995 S. 1028), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBL I S. 120) sowie § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 11.12.2015 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford beschlossen:

#### § 1

##### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Hansestadt Herford.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

#### § 2

##### Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und verkehrsrechtlichen Vorschriften offenstehende Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Straßen.
- (2) Die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis zur Sondernutzung der Hansestadt Herford. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Der Erlaubnis bedarf auch jede Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen. Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung (z. B. für Veranstaltungen) erteilt worden ist.
- (4) Das Recht zur Ausnutzung der freigegebenen Möglichkeiten zur Außenwerbung kann auf einen oder mehrere Erlaubnisnehmer durch Vertrag übertragen werden.

#### § 3

##### Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

#### § 4

##### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
  - b) je 1 Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragt sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,

- c) Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
  - d) das Ausschmücken von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
  - e) das Aufstellen von Müllgefäßen und Sperrmüllgütern an den dafür festgesetzten Abfuhrtagen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern.

#### § 5

##### Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen an nicht gewidmeten Straßenflächen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

#### § 6

##### Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser soll in der Regel schriftlich, mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Hansestadt Herford gestellt werden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann ohne Antrag erneuert werden, sofern die erlaubte Sondernutzung langfristig vom Erlaubnisnehmer in gleicher Form jedes Jahr fortgeführt wird. Der Erlaubnisnehmer hat jede Änderung sowie die Aufgabe der Sondernutzung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so soll der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Wird von der Möglichkeit des § 2 Abs. 4 Gebrauch gemacht, sind für diejenigen Werbemöglichkeiten, soweit sie von den jeweiligen Verträgen erfasst werden, nur die Erlaubnisnehmer/innen (Lizenznehmer) antrags- und erlaubnisberechtigt.

#### § 7

##### Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse hierfür gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt,
  - b) der Gemeingebrauch durch die Sondernutzung erheblich eingeschränkt wird,
  - c) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
  - d) städtebauliche, gestalterische oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
  - e) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
  - f) die Straße eingezogen werden soll,
  - g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehende Kosten für die Änderung von Anlagen zu erstatten oder hierfür angemessene Entschädigung zu leisten,
  - h) fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, haben die Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis wird den Erlaubnisnehmern zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Die Erlaubnisnehmer haben gegen die Hansestadt Herford keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis.
- (4) Erlaubnisse für nicht gewerbliche Plakatwerbung werden maximal für einen Zeitraum von sechs Wochen erteilt.
- (5) Für mobile Wahlinformationsplakate (Dreieckständer, etc.) wird innerhalb der Wälle der Hansestadt Herford, auf der Bahnhofstraße, auf dem Bahnhofplatz, auf der Fürstenaustraße zwischen Bahnhofplatz und Goebenstraße, auf der Goebenstraße zwischen Fürstenaustraße und Sophienstraße sowie im Bereich Schillerstraße (bis Bahndamm) keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

- (6) Zeiträume von öffentlich-rechtlich genehmigten Kirmesveranstaltungen, Veranstaltungen der Pro Herford GmbH sowie des Verkehrsvereins Herford e. V. , die Auswirkungen auf eine beantragte Sondernutzung haben, sind bei der Erlaubniserteilung ausgenommen.
- (7) Antragsteller/innen haben der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

#### § 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs (Anlagen I und II) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse für die Außengastronomie werden saisonal erteilt. Beantragt werden kann jeweils nur die gesamte Hauptsaison (Zeitraum vom 01.03. – 31.10. eines Jahres) und/oder Nebensaison (Zeitraum vom 01.11. eines Jahres – 28./29.02. des folgenden Jahres). Ausgenommen hiervon ist die erstmalige Beantragung der Erlaubnis oder die Aufgabe eines Betriebs während der Saison. Nur in diesen Fällen ist die Erlaubniserteilung auch für den Bruchteil einer Saison möglich. Bruchteile einer Saison werden nach Monaten berechnet. Die Monatsgebühr beträgt in der Hauptsaison 1/8 der Saisongebühr, in der Nebensaison 1/4 der Saisongebühr. Zeiträume, in denen die Flächen durch öffentlich-rechtlich genehmigte Kirmesveranstaltungen, Veranstaltungen der Pro Herford GmbH sowie des Verkehrsvereins Herford e. V., die nicht für die Sondernutzung zur Verfügung stehen, werden bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) Das Recht der Hansestadt Herford, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Es werden zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen erhoben.
- (5) Für gleichartige und häufig wiederkehrende Sondernutzungen kann eine pauschale Gebühr festgesetzt werden.

#### § 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) Antragsteller/innen,
  - b) Erlaubnisnehmer/innen,
  - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
  - d) Eigentümer/innen oder sonstige dinglich Berechtigte derjenigen Sachen oder Anlagen, mit denen die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht exakt ermittelt werden, wird sie geschätzt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresbeiträge zum 31.05. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

#### § 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Herford eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt
  - b) den erteilten Auflagen nicht nachkommt
  - c) die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
  - d) auf Verlangen der Stadt die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

### § 13

#### Veranstaltungen

Für alle nach Titel IV der Gewerbeordnung in der derzeit gültigen Fassung festgesetzten Märkte, Volksfeste, Messen, Ausstellungen, pp. gelten die dafür gesondert erlassenen Regelungen. Für diese Veranstaltungen fallen damit zusätzliche Sondernutzungsgebühren nicht an (Anlage I, Punkt A.9 des Gebührentarifs).

### § 14

#### Übergangsregelungen

- (1) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen in der Stadt Herford vom 12.12.1985 in der zuletzt geltenden Fassung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer.
- (2) Die für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2015 nach Tarifstelle 24a.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW für die Sondernutzungserlaubnisse zu erhebenden Verwaltungsgebühren werden auf die nach dem Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Herford vom 12.12.1985 zu erhebenden Sondernutzungsgebühren angerechnet und vermindern insofern die zu zahlende Sondernutzungsgebühr. Die Forderung auf Nachzahlung der Verwaltungsgebühr wird mit dem Erstattungsanspruch auf die Sondernutzungsgebühr verrechnet. Somit sind für den genannten Zeitraum keine Zahlungen mehr zu leisten.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen in der Stadt Herford vom 12.12.1985 in der Fassung außer Kraft.

#### Anlage I

#### Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung

vom 21.12.2015

#### A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Sondernutzungsgebühren für die Tarifstellen B.1 (Baustellen), B.5 (Verkaufsstände und Veranstaltungen), B.6 (Werbeanlagen und Plakate), B.7 (Zufahrten), B. 8 (Postablagekästen), B.9 (nicht zugelassene Fahrzeuge), B.10 (Sammelcontainer), B.11 (sonstige Sondernutzungen) gelten einheitlich mit 100 % für das gesamte Stadtgebiet.
2. Sondernutzungsgebühren für die Tarifstellen B.2 (Außengastronomie), B.3 (Warenauslagen, pp.) und B.4 (Werbeschilder, pp.) richten sich nach folgender Zoneneinteilung:

2.1	in der Zone I	100 %
2.2	in der Zone II	80 %
2.3	in der Zone III	60 %
2.4	in der Zone IV	50 %
2.5	in der Zone A	40 %
3. Die Zoneneinteilungen sind in der Anlage II (Straßenverzeichnis) dargestellt.
4. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen bzw. Wochen berechnet.  
Die Tagesgebühr beträgt 1/30 und die Wochengebühr 7/30 der Monatsgebühr.
5. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
6. In begründeten Einzelfällen können Pauschalregelungen getroffen werden (siehe § 8 Abs. 5).

7. Die Mindestgebühr pro Erlaubnisbescheid beträgt für Tarifstelle B.1 (Baustellen pp.) 5,00 € und für alle anderen Tarifstellen 15,00 €.
8. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität dient, oder wenn sie für staatspolitische, kirchliche, religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke oder Ziele erfolgt.
9. Sondernutzungsgebühren werden nicht zusätzlich erhoben für nach § 13 dieser Satzung festgesetzte Veranstaltungen.
10. Die Höhe der Gebühren nach Tarifstelle B.11 sowie bei Pauschalregelungen bemisst sich im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

## B. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Berechnungseinheit	Betrag
1	1.1 Baustelleneinrichtungen, Baustellenzufahrten, Mulden, Gerüste, Materiallagerung, u.ä., welche nicht den fließenden Verkehr behindern:	monatlich	1,50€ / qm
	1.2 mit Behinderungen für den fließenden Verkehr:	monatlich	3,00 €/qm
	1.3. Kabelbrücken	einmalig	15,00 €/ Stück
2	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	Pauschal :	
		a)Hauptsaison (8 Monate) (1.3.-31.10.)	25,00 €/ qm
		b) Nebensaison (4 Monate) (1.11. – Ende des Folgejahres)	5,00 €/ qm
3	An der Stätte der Leistung:		
	3.1.Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art	monatlich	4,00 €/ qm
	3.2 Veranstaltungen jeglicher Art		
	3.2. a) Gewerbliche Veranstaltungstage	monatlich	4,00 €/ qm
	3.2. b) Auf- und Abbautage	monatlich	2,00 €/ qm
	3.3 Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30 cm in die Verkehrsfläche hineinragen	monatlich	4,00 €/ qm
4	Werbeanlagen (Schilder, Figuren, Tafeln) an der Stätte der Leistung, soweit sie nicht nach § 4 (1) b oder c erlaubnisfrei sind	monatlich	2,50 €/ Stück

5	5.1 Verkaufsstände und Verkaufseinrichtungen Reisegewerbetreibender (für Verkaufsstände des Reisegewerbes sind mindestens 10 qm/ angefangene Woche zu berechnen)	monatlich	20,00 €/ qm
	5.2. Gewerbliche Veranstaltungen jeglicher Art, soweit sie nicht unter Tarifstelle 3 fallen		
	5.2. a) Gewerbliche Veranstaltungstage	monatlich	20,00 €/ qm
	5.2. b) Auf- und Abbautage	monatlich	10,00 €/ qm
	5.3. Werbeveranstaltungen ohne Aufbauten(z.B. Flyer- und Visitenkartenverteilung)	täglich	15,00 €/ Person
Verkaufs- / Händlerwagen mit ständigem Ortswechsel (Eiswagen, u.ä.)	monatlich	15,00 €/ Fahrzeug	
6	6.1. Uhrensäulen	jährlich	225,00 € Stück
	6.2. Anschlagssäulen, Anschlagtafeln, Wartehallentafeln, Megalightanlagen, Transparente (jeweils über 0,5 qm), u.ä.	bestehende vertragliche Regelung	
	6.2. Plakatwerbung (bis 0,5 qm)	bestehende vertragliche Regelung	
7	Herstellung weiterer und Änderung bestehender Grundstückszufahrten mit Eingriff in Gehweg oder Straßenkörper		
	a) für Wohnhäuser b) für gewerblich genutzte Grundstücke	einmalig je Zufahrt einmalig je Zufahrt	65,00 € 130,00 €
8	Postablagekästen	jährlich	30,00 €/ Stück
9	Nicht zum Straßenverkehr zugelassene oder offensichtlich nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge		
	a) PKW b) LKW c) Kraftrad	je angef. Monat	65,00 € 130,00 € 35,00 € je Fahrzeug
10	10.1. Wertstoff- Sammelcontainer	bestehende vertragliche Regelung	



11	Sonstige nicht von den anderen Tarifstellen erfasste Sondernutzungen	pauschal	10,00 € - 2000,00 €
----	--	----------	------------------------

## Anlage II

zu A 3 des Gebührentarifs  
- Straßenverzeichnis -

### Straßen der Zone I:

1. Alter Markt
2. Am Gange, zwischen den Grundstücken Gehrenberg 10 u.12
3. Gehrenberg
4. Höckerstraße
5. Linnenbauerplatz
6. Neuer Markt
7. neuer Platz vor dem ehemaligen Kaufhof in Richtung Gehrenberg

### Straßen der Zone II:

1. An der Bowerre
2. Bäckerstraße
3. Bahnhofstraße, westlich der Busbahnsteige
4. Brüderstraße von Gehrenberg bis Martinsgang
5. Bügelstraße
6. Credenstraße von Fidenenstraße bis Neuer Markt (s. I. 9.)
7. Hämelinger Straße
8. Komturstraße, von Klosterstraße bis Neuer Markt
9. Lübbberstraße von Berliner Straße bis Neuer Markt
10. Mausefalle
11. Münsterkirchplatz
12. Rathausplatz
13. Rennstraße von Bügelstraße bis Alter Markt

### Straßen der Zone III:

1. Abteistraße
2. Berliner Straße
3. Brüderstraße von Martinsgang bis Johannisstraße
4. Elisabethstraße
5. Fürstenauplatz
6. Gänsemarkt
7. Goebenstraße von Fürstenaustraße bis HansasträÙe
8. Janup
9. Martinsgang

### Straßen der Zone IV:

1. Arndtstraße bis Bowerre
2. Auf der Freiheit
3. Johannisstraße
4. Klosterstraße
5. Löhrstraße
6. Lübbberstraße von Berliner Straße bis Werrestraße
7. Radewiger Straße
8. Rennstraße von Wall bis Bügelstraße
9. Steinstraße
10. Tribenstraße

### Straßen der Zone A (Außen):

Alle Straßen, die nicht zu den Zonen I bis IV gehören.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford vom 21.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 21.12.2015

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

**228**

### **Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Herford vom 07.11.1986“ vom 16.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW.1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496), der §§ 60,61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I . S.1724), des §§ 51ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. 06. 2015 (GV. NRW S. 496), hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 11.12.2015 folgende geänderte Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Herford vom 07.11.1986 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert oder ergänzt:

##### **1. Zu § 2**

In § 2 a wird „§ 53 Abs. 3 LWG“ geändert in „ § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW“

§ 2 b wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„das bei landwirtschaftlichen Betrieben anfallende und auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreite Abwasser, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutz-rechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt.“

§ 2 c wird ersatzlos gestrichen.

## 2. Zu § 3

In § 3 wird „ vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung“ zwischen „ist“ und „berechtigt“ eingefügt. Das Wort „ Anlage“ wird durch „Grundstücksentwässerungsanlage“, das Wort „über“ durch „ und“ ersetzt.

## 3. Zu § 4

In § 4 werden hinter dem Absatz c) folgende Absätze eingefügt:

- d) Stoffe, die die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern,
  - e) Stoffe, die die Reinigungsprozesse der Kläranlage Herford so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- Die beiden letzten Sätze des § 4 werden ersatzlos gestrichen.

## 4. Zu § 6

§ 6 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

(1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Abweichen von dem zeitlich festen Abfuhrtermin (alle 2 Jahre) ist möglich, wenn der Anlagenbetreiber unaufgefordert, lückenlos und zeitnah jedes Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma bei der Hansestadt Herford (Immobilien- und Abwasserbetrieb, Sparte Abwasser) einreicht. Nur dann wird die bedarfsgerechte Entsorgung durch die Stadt organisiert.

Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Hansestadt Herford im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Hansestadt Herford die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Hansestadt Herford bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Öffnungen für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen frei zugänglich gehalten werden. Die Öffnungen müssen mit Deckeln verschlossen sein, die durch eine Person leicht und ohne besondere Hilfsmittel zu öffnen sind.

(7) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Hansestadt Herford über. Die Hansestadt Herford ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## 5. Zu § 7

In § 7 wird hinter den Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

(4) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

## 6. Zu §10

In § 10 wird das Wort „Grubeninhalts“ jeweils durch „Anlageninhalts“ ersetzt, „Grubenentleerung“ wird durch „Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage“ ersetzt.

#### 7. Zu § 11

In § 11 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

- |                            |   |         |
|----------------------------|---|---------|
| a) bei Kleinkläranlagen    | = | 32,80 € |
| b) bei abflusslosen Gruben | = | 18,10 € |

#### 8. Zu § 12

In § 12 Abs. 2 wird „eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist“ durch „des Grundstücks ist, auf dem die Anlage betrieben wird“ ersetzt.

#### 9. Zu § 13

In § 13 wird „sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben“ gestrichen.

#### 10. Zu § 14

In § 14 Satz 1 wird „unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG“ gestrichen.

In § 14 Absatz 1 c) wird „§ 6 Abs. 2“ geändert in „§ 6 Abs. 5“.

In § 14 Absatz 2 wird „511,29 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 255,65 €“ durch „50.000 €“ ersetzt.

11. Die Anmerkung entfällt.

12. In der gesamten Satzung wird der Begriff „Stadt Herford“ durch „Hansestadt Herford“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Satzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Herford vom 07.11.1986“ vom 16.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 16.12.2015

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der 2. Satzung vom 21.12.2015 zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 11.12.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2014 beschlossen:

### Artikel 1

In

- § 13 Abs. 2,
  - § 14 Abs. 3 Buchstabe a,
  - § 14 Abs. 6,
  - Überschrift § 15,
  - § 16 Abs. 8,
  - § 18 Abs. 1 Buchstabe d und
  - § 18 Abs. 2
- wird die Angabe „770 l“ gestrichen.

### Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 21.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Satzung vom 21.12.2015 zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 21.12.2015

gez. Tim Kähler  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Stadt Bünde

230

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bünde

Die Zustellung von Verfügungen der Stadt Bünde wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

231

### Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 15.12.2015

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz -LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) i.V. mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV.NRW. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung

**wird für die Stadt Bünde verordnet:**

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Stadt Bünde an den **Sonntagen 03. Januar 2016, 10. April 2016, 11. September 2016 und 30. Oktober 2016**; jeweils in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

#### § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält sowie gegen die Arbeitsschutzzeiten der Arbeitnehmer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 EUR geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bünde, den 15.12.2015  
Stadt Bünde als örtliche Ordnungsbehörde

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 15.12.2015 bekannt gemacht.

Bünde, den 16.12.2015

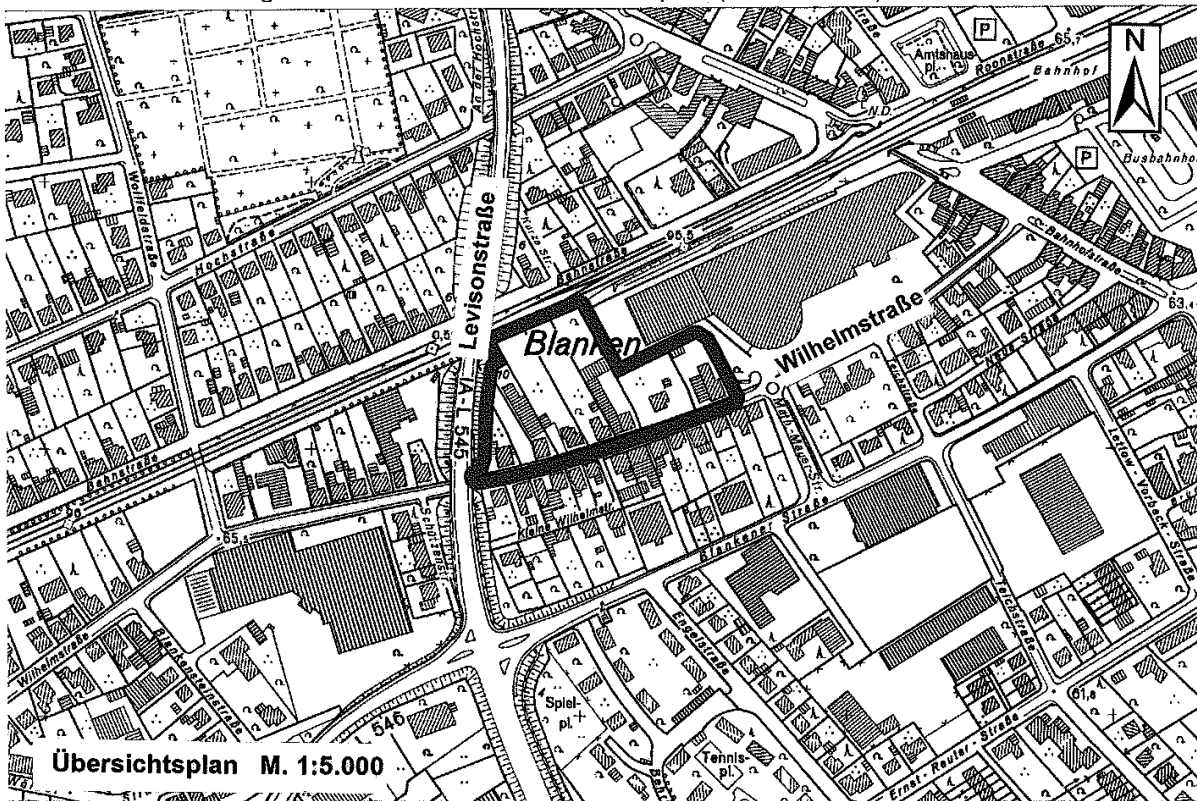
gez. Berg  
(Erster Beigeordneter)

232

### Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 39 „An der Wilhelmstraße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung -

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 den Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 39 „An der Wilhelmstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5.000) ersichtlich.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und die Begründung können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 18. Dezember 2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez. Berg



## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

233

### **Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 25.11.2015**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert am 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert am 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW 2003 S. 93), zuletzt geändert am 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 683).

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 19.06.1997 zuletzt geändert am 27.11.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Löhne errichtet und unterhält nachstehend aufgeführte Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz).

- a) Alte Werster Str. 29
- b) Ellerbuscher Str. 135a/b
- c) Fröbelstraße 2-4
- d) Hahnenstraße 20
- e) Koblenzer Straße 248
- f) Koblenzer Straße 267
- g) Unterer Hellweg 1a-d
- h) Vienhorst 28

In § 4 Abs. 2 wird der Betrag von 17,96 € durch 19,48 € ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 07.12.2015

gez. Poggemöller  
Bürgermeister

**234**

### **Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von Aussiedlern vom 25.11.2015**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert am 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert am 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97)

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von Aussiedlern vom 19.06.1997 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.11.2014 wird wie folgt geändert:

*§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

Die Stadt Löhne errichtet und unterhält nachstehend aufgeführte Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern (gem. des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen):

- a) Baxwittel 3a/b

*§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Übergangsheime 15,14 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche der belegungsfähigen Räume.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 07.12.2015

gez. Poggemöller  
Bürgermeister

## 235

### **Bekanntmachung der 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangshäusern für die Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Löhne vom 25.11.2015**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert am 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert am 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangshäusern für die Unterbringung wohnungsloser Personen vom 12.10.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2014, wird wie folgt geändert:

1.) *§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

Übergangshäuser im Sinne dieser Satzung sind folgende städtische Gebäude:

- a) A sternweg 3a/b + 5a/b
- b) Im Sundern 20, 22, 24, 26
- c) Sudbachtal 5, 5a-c
- d) Sudbachtal 7

2.) *§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Quadratmeter Wohnfläche:

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| a) A sternweg 3a/b + 5a/b :    | 25,24 Euro |
| b) Im Sundern 20, 22, 24, 26 : | 17,47 Euro |
| c) Sudbachtal 5, 5 a – c :     | 15,35 Euro |
| d) Sudbachtal 7 :              | 11,03 Euro |

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 25.11.2015

gez. Poggemöller  
Bürgermeister

## 236

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH hat am 27.05.2015 den Jahresabschluss der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2014 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2014, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2014 in Aktiva und Passiva mit je 263.024,72 Euro abschließend und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2014 lautend auf einen Jahresüberschuss von 41.449,81 Euro, wird festgestellt.  
Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 41.449,81 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.01. bis 15.01.2016 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) in den Räumen der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, 32584 Löhne, Zimmer Nr. OG 13 zur Einsichtnahme aus. Dieser Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH hat am 14.04.2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der im Wesentlichen wie folgt wiedergegeben wird:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Löhne, 11.12.2015

Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH  
gez. G. Busse  
Geschäftsführer

**237**

### **Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Löhne (Sondernutzungssatzung) vom 14.12.1999 / 18.12.2001**

Aufgrund

- a) der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 / SGV. NRW. 91) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) sowie
- b) des § 8 I und III Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474) und
- c) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Löhne (Sondernutzungssatzung) zuletzt geändert am 18.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die im Gebührentarif nicht aufgeführt ist, ist eine Genehmigung nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung vergleichbare Gebührenstelle festzusetzen.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 III StrWG NRW bzw. § 8 II a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse erfolgt oder wenn damit staatspolitische, karitative oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden sollen. Die Anerkennung des Antragstellers bzgl. der Gemeinnützigkeit ist durch Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen. Die Aufstellung von Fahrradständen ist gebührenfrei.
- (4) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

#### **Artikel II**

Die Anlage zur „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Löhne“ (Sondernutzungssatzung) zuletzt geändert am 18.12.2001 wird wie folgt geändert:

#### **Gebührentarif laut § 6 Sondernutzungssatzung**

A. Allgemeine Bedingungen

1. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Falle 1 / 7 der Wochengebühr bzw. 1 / 30 der Monatsgebühr.
2. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen beträgt in den Tarifen I, III und IV und V einheitlich 15,00 Euro und im Tarif II 10,00 Euro.

B. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebührensatz
1	Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen soweit nicht nach § 3 Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei je qm jährlich	2,50 Euro
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Bauzäunen, Schüttmulden sowie Lagerung / Abstellen von Gegenständen aller Art je qm wöchentlich	0,50 Euro
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je qm monatlich	1,00 Euro
4	Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art je qm monatlich	2,50 Euro
5.1	Container für Altkleider, Altschuhe u. ä. sofern eine vertragliche Regelung mit der Stadt besteht	auf Grundlage vertraglicher Regelung
5.2	Container für Altkleider, Altschuhe u. ä. sofern keine vertragliche Regelung mit der Stadt besteht, je angefangenen qm Grundfläche Container pro Tag	5,00 €

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 08.12.2015

gez. Poggemöller  
Bürgermeister

**238**

**Widerspruch bei Meldedaten**

**1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das

Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

## **2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlichrechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

## **3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Es dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften, sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

## **4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem

100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Löhne, den 21.12.2015

Stadt Löhne  
Der Bürgermeister  
-Bürgerbüro-

**239**

### **Bekanntmachung der 22. Änderungssatzung zur „Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne vom 20. November 1980“ vom 17.12.2015**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- des § 5 in Verbindung mit § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148),
- sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

**§ 5 Abs. 2 Buchst. a) bis g)** erhalten folgende Fassung:

Die Gebühren nach Abs. 1a) betragen pro Kalenderjahr

- |   |          |
|---|----------|
| a) für eine 80 l-Restmülltonne bei 2wöchentlicher Entleerung .....  | 62,40 €  |
| b) für eine 80 l-Restmülltonne bei 4wöchentlicher Entleerung .....  | 31,20 €  |
| c) für eine 120 l-Restmülltonne bei 2wöchentlicher Entleerung ..... | 93,60 €  |
| d) für eine 120 l-Restmülltonne bei 4wöchentlicher Entleerung ..... | 46,80 €  |
| e) für eine 240 l-Restmülltonne .....                               | 187,20 € |
| f) für einen 1.100 l-Restmüllbehälter .....                         | 858,00 € |
| g) entfällt   |          |

**§ 5 Abs. 3** erhält folgende Fassung:



Die Gebühr nach Abs. 1 b) beträgt je Person/EGW 15,00 €/Jahr

**§ 5 Abs. 9 Buchst. c)** wird ersatzlos gestrichen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

17.12.2015

gez. Poggemöller  
Bürgermeister

**240**

## **Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Löhne vom 17.12.2015**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148)
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 20. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739),
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- des § 13 des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff), und
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706).

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;

2. Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten mit Ausnahme von Gasentladungslampen einschließlich der Informationen der privaten Haushalte gemäß § 13 Absatz 1 ElektroG,
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Herford gem. § 5 Absatz 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
1. Information und Beratung der privaten Haushalte gemäß § 46 KrWG über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung, und Entsorgung von Abfällen.
  2. Verwertung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt.
  3. Verwertung von Sperrmüll.
  4. Verwertung von Altkleidern und -schuhen
- (4) Die Sortierung und Verwertung im übrigen sowie die Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Herford nach einem von ihm aufgestellten Abfallwirtschaftskonzept und einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt ist verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele des Landesabfallgesetzes NRW beizutragen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 LAbfG NRW). Insbesondere soll sie bei der Beschaffung oder Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug geben, die
1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
  2. aus Abfällen hergestellt sind,
  3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
  4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
  5. sich in besonderem Maße zur Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung eignen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 LAbfG NRW).
- (7) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des Absatz 6 beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- bzw. Abfallverwertungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Herford, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern und Benutzerinnen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, einschließlich der Verwertung von Weihnachtsbäumen,
  3. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt,
  4. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Sperrmüll,
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und den §§ 4 und 13 dieser Satzung
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus mobilen Sammelstellen
  7. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altkleidern und -schuhen
  8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,

9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  10. Informationen über die Pflicht zur getrennten Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, deren Sinn und Zweck sowie deren Durchführung.
- (3) Unter Bioabfällen (Absatz 2 Nr. 2) sind mit Ausnahme von Knochen und Fischgräten alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ und derivativ organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle zu verstehen.
  - (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektrogroßgeräte, Sport- und Freizeitgeräte, automatische Ausgabegeräte, Nachtspeicherheizgeräte, Textilsack) sowie durch eine getrennte Einsammlung außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen durch mobile Sammelstellen, Altkleidersammlung in Containern, Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten durch eine stationäre Sammelstelle und durch ein von der Stadt beauftragtes Sammelfahrzeug). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 – 13 dieser Satzung geregelt.
  - (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen oder Verbundstoffen erfolgt im Rahmen eines privatwirtschaftlichen Systems nach § 6 Absatz 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
  1. alle Abfälle, die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford vom 21.03.2003 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses;
  2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 9) gesammelt werden können;
  3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackVO.
  4. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken mit Ausnahme von solchen Abfällen, die in kleinen Mengen in Haus- und Kleingärten anfallen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Landrätin/des Landrates des Kreises Herford Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann den Besitzer bzw. die Besitzerin solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Landrätin/des Landrates des Kreises Herford auf deren Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Absatz 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit die Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer bzw. die Besitzerin dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 22 KrWG), Pflichten zur Entsorgung übertragen worden sind.

### **§ 4**

#### **Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie sonstigen schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle) werden von der Stadt an den von ihr betriebenen Sammelstellen und dem vom Kreis Herford betriebenen Sammelfahrzeug erfasst.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte sind einer getrennten Erfassung zuzuführen und dürfen nicht mit dem unsortierten Siedlungsabfall (Restmüll) entsorgt werden. Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Haushaltsgroßgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspül- und Kühlgeräte sowie Sport- und Freizeitgeräte, automatische Ausgabegeräte und Nachtspeicherheizgeräte können über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden (Holsystem). Sie können auch zu der zentralen Sammelstelle der Stadt gebracht werden (Bringsystem).
2. Informations-Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, ölfüllte Radiatoren, Photovoltaikmodule, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, elektrische Spielzeuge, Musikinstrumente, Medizinprodukte, und Überwachungs- und Kontrollelemente werden von dem von der Stadt beauftragten Sammelfahrzeug angenommen. Sie können auch zu der zentralen Sammelstelle der Stadt gebracht werden (Bringsystem).
3. Gasentladungslampen werden von dem vom Kreis Herford betriebenen Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) angenommen.
- (3) Altbatterien und Akkus können, sofern sie nicht mit dem ISO-Recycling-Symbol versehen sind, in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter der Stadt eingefüllt oder zu dem Sammelfahrzeug des Kreises Herford gebracht werden.
- (4) Sonstige schadstoffhaltige Abfälle werden von dem Sammelfahrzeug des Kreises Herford angenommen.
- (5) Die in den Absätzen 1 – 4 genannten Abfälle und Altgeräte dürfen je nach Art nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen und Zeiten an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Adressen der Sammelstellen und die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bzw. vom Kreis Herford bekannt gegeben.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines bzw. ihres Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und jeder andere Abfallbesitzer bzw. jede andere Abfallbesitzerin im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 und 9 das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger bzw. Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer bzw. jede andere Abfallbesitzerin (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem bzw. ihrem Grundstück oder sonst bei ihm bzw. ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Grundstücken oder Abfallerzeuger/innen bzw. Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich oder industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung von einer gemeinsamen Restmülltonne

durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung ist auf Antrag möglich.

- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger bzw. von der Abfallbesitzerin oder -erzeugerin von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf pflanzliche Abfälle in geringen Mengen, die in Haus- und Kleingärten anfallen (Kleingartenabfälle), soweit sie nach Art und Menge in der Biotonne gesammelt werden können.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 oder § 3 Absatz 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind (§ 17 KrWG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 , Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Absatz 2 , Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Absatz 2 , Satz 1 Nr. 4, § 18 KrWG).

## **§ 7 a**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Entsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).  
Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer bzw. die Abfallerzeugerin oder -besitzerin nachweist, dass er bzw. sie die bei ihm bzw. ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der bzw. des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

## **§ 8**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Der Besitzer bzw. die Besitzerin von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, nach den Vorschriften des Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes diese Abfälle in der Weise zu beseitigen, dass er bzw. sie diese zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford zu der angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### § 9 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Behältnisse zugelassen:
  - a) für Verpackungen (Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien) grüne Normabfallbehälter mit 120 l und 240 l sowie besonders gekennzeichnete Normabfallbehälter mit 1.100 l Nutzinhalt (Verpackungstonne);
  - b) für Papier (Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe, Druck- und Büropapiere, andere Papier- und Papperzeugnisse) graue Normabfallbehälter mit blauem Deckel mit 120 l und 240 l sowie besonders gekennzeichnete Normabfallbehälter mit 1.100 l Nutzinhalt (Papiertonne),
  - c) für Altglas Altglascontainer;
  - d) für kompostierbare Abfälle braune Normabfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Nutzinhalt (Biotonne),
  - e) für Altkleider und -schuhe Altkleidercontainer (Bringsystem) und Textilsack (Holsystem)
  - f) für die verbleibenden, nicht unter a, b, c, d und e fallenden Abfälle (Restmüll) graue Normabfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l Nutzinhalt und Normbehälter mit 1.100 l Nutzinhalt (Restmülltonne).
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden über den Einzelhandel und die Stadt vertrieben und von der Stadt im Rahmen der Restmüllabfuhr eingesammelt.

### § 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, erhält mindestens
  - eine grüne Tonne für Verpackungen,
  - eine blaue Tonne für Papier
  - eine braune Tonne für kompostierbare Abfälle (Biomüll),
  - eine graue Tonne für Abfälle zur Verwertung (Restmüll).
 Es bleibt dem bzw. der Anschlusspflichtigen überlassen, Anzahl und Größe der Abfallbehälter zu bestimmen, soweit das Gefäßvolumen von je 5 l pro Person und Woche bei den einzelnen Abfallarten (Restmüll, Bioabfall, Verpackungen und Papier) nicht unterschritten wird (Mindestvolumen).
- (2) Auf Antrag können sich Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von benachbarten, d.h. mit einer gemeinsamen Grundstücksgrenze versehenen Grundstücken sowie Wohnungseigentümer und –eigentümerinnen bzw. Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes auf gemeinsame Restmüll- und/oder Biotonnen einigen (Entsorgungsgemeinschaft), sofern für die Einzelgrundstücke Überhangvolumen vorhanden ist. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Eigentümer/innen bzw. Berechtigten haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallbeseitigungsgebühren mit Ausnahme der Grundgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.
- (3) Wenn der bzw. die Anschlusspflichtige keine oder eine unzulässige Bestimmung über Anzahl und Größe der Abfallbehälter nach Absatz 1 trifft und keine Entsorgungsgemeinschaft nach Absatz 2 eingeht, stellt die Stadt je Person, die auf dem angeschlossenen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist bzw. wohnt, 7,5 l Volumen pro Woche bei den einzelnen Abfallarten zur Verfügung (Regelvolumen).
- (4) Jedes Grundstück, auf dem gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen, erhält für jeden Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bzw. jede Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin mindestens eine graue Restmülltonne (Pflichttonne). Anzahl und Größe dieser Abfallbehälter werden unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Betrieb</b>	<b>Platz/Beschäftigte/Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
----------------	--------------------------------	----------------------------

a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,3
c) Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,2
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird auf mindestens einen Einwohnergleichwert festgesetzt. Sie wird darüber hinaus bei Werten bis 0,5 abgerundet und bei Werten ab 0,5 aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne des § 11 Absatz 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.

Werden für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfallarten zur Beseitigung (Teil-) Befreiungen erteilt, so sind die Einwohnergleichwerte entsprechend dem Anteil der unter die Befreiung fallenden Abfallmenge zu reduzieren, mindestens jedoch zu halbieren.

Weist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bzw. die Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin nach, dass in seinem bzw. ihrem Betrieb für den Betriebszweig untypisch wenige gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen oder ergibt sich bei großen Betrieben ein unverhältnismäßig hoher Wert, so können die Einwohnergleichwerte entsprechend herabgesetzt werden. Es ist jedoch mindestens ein Einwohnergleichwert festzusetzen.

Auf gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Absatz 3), auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen, die gemeinsam in einer Restmülltonne gesammelt werden können und sollen, wird das für die Einwohnergleichwerte benötigte Gefäßvolumen zu dem personenbezogenen Gefäßvolumen hinzugerechnet.

Fallen in einem Betrieb auf einem gemischt genutzten Grundstück (§ 6 Absatz 3) für den Betriebszweig typischerweise nur so wenige gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung an, dass dafür kein zusätzliches Gefäßvolumen benötigt wird, so kann von der Festsetzung eines Einwohnergleichwertes abgesehen werden.

(5) Je Einwohnergleichwert wird ein Gefäßvolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

- (6) Bei einer Differenz zwischen dem rechnerisch zur Verfügung zu stellendem Gefäßvolumen und dem Fassungsvermögen der zugelassenen Norm-Abfallbehälter ist auf die nächste Gefäßeinheit aufzurunden.
- (7) Wird seitens der Stadt festgestellt, dass die vorhandenen grauen Abfallbehälter für Restmüll und/oder die vorhandenen braunen Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen und aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden und die Benutzungsgebühren dafür zu entrichten.

## **§ 11**

### **Beschaffung und Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen oder Benutzer bzw. Benutzerinnen über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter und die dafür zur Verfügung gestellten Altglascontainer, Altkleidercontainer und Textilsäcke entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Container gelegt werden.
- (3) Die Sammlung der Abfälle hat in der nachfolgend beschriebenen Weise zu erfolgen:
- a) Verpackungen (Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien) sind in die grüne Verpackungstonne einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen.
  - b) Papier (Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe, Druck- und Büropapiere, andere Papier- und Papperzeugnisse) ist in die blaue Papiertonne einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen.
  - c) Altglas ist von den Abfallbesitzern bzw. Abfallbesitzerinnen zu den bereitgestellten Altglascontainern zu bringen und nach Weiß-, Grün- und Braunglas getrennt einzuwerfen.
  - d) Kompostierbare Abfälle wie Speise- und Lebensmittelreste (ausgenommen Knochen und Fischgräten), Zimmer- und Gartenpflanzen, Rasenschnitt und Laub müssen - sofern sie nicht selbst kompostiert werden - in der Biotonne zur Abfuhr bereitgestellt werden.
  - e.) Altkleider und -schuhe sind von den Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern im Textilsack bereitzustellen oder zu den Altkleidercontainern zu bringen.
  - f) Der verbleibende Restmüll ist in der Restmülltonne zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzern und Benutzerinnen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er bzw. sie ist verpflichtet, die Benutzer und Benutzerinnen zur Sortierung der Abfälle gemäß Absatz 3 anzuhalten.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Behälter gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen, den Behandlungsanlagen oder den Abfallbeseitigungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Wird festgestellt, dass Abfälle nach § 3 eingefüllt sind, ist die Stadt von der Abfuhrpflicht entbunden. Dasselbe gilt für nicht nach Absatz 3 sortierte oder überfüllte Abfallbehälter.
- (8) Die Sauberhaltung der 80-, 120-, 240- und 1.100-l-Abfallbehälter obliegt dem Benutzer bzw. der Benutzerin.



- (9) Die Stadt gibt die Standorte der Altglas- und Altkleidercontainer rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Altglascontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 12**

### **Häufigkeit und Abwicklung der Entleerungen**

- (1) Die Entleerung der Abfallbehälter
- a) für Restmüll (graue Restmülltonnen) erfolgt 2-wöchentlich. Auf Antrag können 80- und 120-l-Restmülltonnen auch 4-wöchentlich geleert werden; in diesen Fällen werden sie mit einem roten Deckel ausgestattet;
  - b) für kompostierbare Abfälle (braune Biotonnen) erfolgt 2-wöchentlich;
  - c) für Verpackungen (grüne Verpackungstonnen) erfolgt 4-wöchentlich;
  - d) für Papier (blaue Papiertonnen) erfolgt 4-wöchentlich.

Die Entleerung der Restmülltonnen und der Biotonnen erfolgt im wöchentlichen Wechsel. Die Tage der Entleerung sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Entleerungstage werden von der Stadt festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben.

Die Sammlung der Textilsäcke erfolgt parallel zur Entleerung der Papiertonne 4-wöchentlich.

- (2) Die nach dieser Satzung zugelassenen 80-, 120-, 240- und 1.100-l-Abfallbehälter sind zu den festgesetzten Abholzeiten so am Rand des Bürgersteiges oder Gehweges oder der Straße bereitzustellen, dass die Abholung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust durchgeführt werden kann und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Dasselbe gilt für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 13). Für 1.100-l-Behälter können Ausnahmen zugelassen werden. Bei vorübergehenden Bauarbeiten sind die Abfallbehälter vor der Baustelle bereitzustellen.
- (3) Benutzungspflichtige, die auf Grundstücken wohnen, die der Abfuhrwagen nicht anfahren kann, sind verpflichtet, den Abfallbehälter zu einem für den Abfuhrwagen erreichbaren Aufstellplatz entgegenzubringen. Inwieweit dies im Einzelfall zugemutet werden kann, entscheidet die Stadt.
- (4) Verunreinigungen (z.B. des Straßengeländes), die durch nicht ordnungsgemäß aufgestellte Abfallbehälter entstehen, sind von den Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 13**

### **Sperrige Abfälle**

- (1) Die Anschlusspflichtige und jede andere Abfall besitzende Person im Gebiet der Stadt Löhne hat im Rahmen der §§ 2, 3 und 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert in Sperrmüllleinheiten abfahren zu lassen.
- (2) Als eine Sperrmüllleinheit gilt jeder zur Abfuhr bereitgestellte Einzelgegenstand bzw. jedes einzelne Abfallgebilde. Unter einem Abfallgebilde ist die feste Verbindung mehrerer Einzelteile zu einer neuen transportfähigen Einheit zu verstehen. Sowohl einzelne Gegenstände (z.B. Schränke, Tische, Sessel, Matratzen, Teppiche, Waschmaschinen, Kühlschränke usw.) als auch Abfallgebilde (z.B. zusammengebundene Stühle oder Schrankteile, Polster, Fahrradteile usw.) müssen so beschaffen sein, dass sie von zwei Personen ohne Schwierigkeiten getragen werden können. Andernfalls sind sie in mehrere Sperrmüllleinheiten zu zerlegen bzw. auf mehrere Abfallgebilde zu verteilen. Dies gilt auch für Gegenstände, die in unbeschädigtem Zustand wegen ihrer Größe nicht vom Abfuhrfahrzeug aufgenommen werden können (z.B. Schrankwände, große Schränke usw.)
- (3) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nach Anmeldung. Die anschluss- und benutzungsberechtigte Person teilt der Stadtverwaltung die Abholadresse sowie Zahl und Art der Sperrmüllleinheiten mit. Sie wird anschließend über den Abholtermin benachrichtigt.

- (4) Die Sperrmüllleinheiten sind zu dem für sie bestimmten Abholtermin an den sonst für Abfallbehälter vorgesehenen Plätzen zur Abfuhr bereitzustellen, und zwar frühestens 2 Tage vor dem genannten Abholtermin. Dabei muss jede Sperrmüllleinheit - mit Ausnahme der Elektrogroßgeräte gemäß § 4 - mit einer Wertmarke versehen sein. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Abfuhr.
- (5) Wertmarken werden über den örtlichen Einzelhandel und die Stadtverwaltung vertrieben.

#### **§ 14 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, Anzahl der Personen bzw. Einwohnergleichwerte des Grundstückes und darüber hinaus jede wesentliche Veränderung der Personenzahl und der Einwohnergleichwerte unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der bzw. die bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **§ 15 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Grundstückseigentümer/in, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/in bzw. Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle sowie Kompostieranlagen müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S.156/818) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des bzw. der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

#### **§ 16 Unterbrechung der Abfallbeseitigung**

- (1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an die Abfallbeseitigung Angeschlossenen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

#### **§ 17 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 13) bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 18 Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne erhoben.
- (2) Sofern nur für Teileinrichtungen der städtischen Abfallentsorgung Entgelte zu fordern sind, kann dies durch Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts nach § 6 Absatz 1 Satz 1 KAG NW geschehen. Das Nähere wird durch Beschluss des Rates der Stadt geregelt.

### **§ 19 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und -eigentümerinnen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und Nießbraucherinnen sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### **§ 20 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Satzung zuwiderhandelt, indem er bzw. sie
  1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 3)
  2. eine Selbstbeförderung von ausgeschlossenen Abfällen zu den entsprechend dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unterlässt (§ 8)
  3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Absatz 1 und 2)
  4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt (§ 11 Absatz 3)
  5. den Standplatz der Altglas- und Altkleidercontainer verunreinigt (§ 11 Absatz 2)
  6. die Altglascontainer außerhalb der vorgesehenen Zeiten benutzt (§ 11 Absatz 10)
  7. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 17 Absatz 3)
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Löhne vom 21.12.1993 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 17.12.2015

gez. Poggemöller  
Bürgermeister

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 20.01.2016 und der 27.01.2016 sowie eine Sonderausgabe am 06.01.2016.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.